

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1967)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Priesterliche Ehelosigkeit

Papst Paul VI. hat am 24. Juni 1967 die Enzyklika „Sacerdotalis caelibatus“ über den Zölibat der Priester und der Kleriker mit höheren Weihen erlassen. Mit diesem Rundschreiben löst der Papst ein den Konzilsvätern gegebenes Versprechen ein. Eingangs behandelt der Heilige Vater die neuartigen Fragestellungen, die sich aus der Disziplin der abendländischen Kirche heutzutage ergeben, und zu vielfachen Einwänden führen (n. 1–16). Im ersten Teil der Enzyklika werden die Gründe für den Zölibat dargelegt, der eine christologische, ekklesiologische und eschatologische Bedeutung hat und sowohl in der geschichtlichen Tradition begründet ist als auch im Dienste der menschlichen Entfaltung des Priesters stehen kann (n. 17–59). Im zweiten Teil gibt der Papst zur Stärkung der Zölibatsdisziplin Mahnungen und Weisungen für die Priesterausbildung (n. 60–72), und für das Leben des Priesters (n. 73–82). Der Papst erinnert ferner an die Wunden, die der Kirche durch die Untreue mancher Priester geschlagen werden (n. 83–90), und fordert die Bischöfe und die Gläubigen auf, den Priestern in der Bewahrung des Zölibates Stütze zu sein (n. 91–97). (AAS 59, 1967, 657).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLIS

1. Instruktion über die Feier und Verehrung der heiligen Eucharistie

Die Ritenkongregation hat am 25. Mai 1967 die Instruktion „Eucharisticum mysterium“ über die Feier und die Vereh-

rung des Geheimnisses der Eucharistie erlassen. Einleitend wird hingewiesen auf die Erklärungen des II. Vatikanums über die heilige Liturgie, sowohl in der Liturgie- als auch in der Kirchenkonstitution, sowie in den Dekreten über den Ökumenismus, über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche und ferner über Dienst und Leben der Priester, schließlich auch in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute. Diese Dokumente und das Rundschreiben „Mediator Dei“ Pius XII. und „Mysterium fidei“ Pauls VI. bieten eine Lehre über die Eucharistie, welche die Instruktion der Ritenkongregation in einer Gesamtschau darstellen und in ihren Konsequenzen aufzeigen will (n. 1–4). Im ersten Teil werden die allgemeinen Grundsätze dargelegt, die bei der Unterweisung des Volkes über das Geheimnis der Eucharistie besonders zu beachten sind: Die Eucharistie ist Mitte des gesamten Lebens der Kirche, Mitte der Ortskirche, Bekundung der kirchlichen Einheit. Hinsichtlich der realen Gegenwart Jesu Christi sind deren verschiedene Weisen zu beachten. In der tätigen Teilnahme an der Messe und der eingehenden Belehrung der Gläubigen, vor allem auch der Kinder, ist das eucharistische Verständnis zu pflegen und zu vertiefen (n. 5–15). Im zweiten Teil werden allgemeine Regeln für die Eucharistiefeier gegeben (n. 16–24). Daran schließt sich die Unterweisung über Eucharistiefeier an den Sonn- und an den Werktagen (n. 25–30), über die Kommunion der Gläubigen in und außerhalb der Messe, Kommunion unter beiden Gestalten, Art des Kommunionempfanges usw. (n. 31–41); schließlich die Eucharistiefeier im Leben und im Dienst des Bischofs und des Priesters

(tägliche Meßfeier, Konzelebration, n. 42—48). Der dritte Teil ist der Verehrung der Eucharistie als eines fort-dauernden Sakramentes gewidmet; der Zweck der Aufbewahrung der Eucharistie wird dargelegt, zum Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament aufgerufen (n. 49—51) und näherhin der Aufbewahrungsort, der Tabernakel und seine Verbindung mit dem Altar behandelt (n. 52—57). Abschließend werden eucharistische Frömmigkeitsformen und Andachten, Prozessionen, Aussetzungen sowie eucharistische Kongresse behandelt (n. 58—67). (AAS 59, 1967 539).

2. Erneuerung der Liturgie
Kardinal Lercaro hat als Präsident des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution am 21. Juni 1967 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz einen Brief gerichtet, in welchem er einen Überblick über die bisher geleistete Arbeit gibt und über die Experimente mit neuen Riten berichtet. (Im Versuchsstadium befinden sich gegenwärtig die Riten der Taufe und der Beerdigung von Erwachsenen; folgen werden die Riten für die Kindertaufe, für die Eheschließung, sowie neue Präfationstexte und drei neue Kanonformulare). Der Kardinal mißbilligt willkürliche liturgische Experimente. Er fordert vor allem eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen liturgischen Kommissionen und befaßt sich eingehend mit der Übersetzung liturgischer Texte besonders auch der Übersetzung des Meßkanons und des Weiheritus (Amtsblatt München-Freising 1967, 358).

3. *Justitia et Pax*

Die päpstliche Kommission „*Justitia et Pax*“ hat sechs ständige Ausschüsse gebildet, die sich jeweils mit folgenden Themen befassen werden: Theologie und Lehre der Kirche über die Entwicklung; Wirtschaftliche Hilfe und Handel im Lichte von *Populorum progressio*; Die Rolle der Kirche in den Entwicklungs-

ländern; die Rolle der Kirche in den hochentwickelten Ländern; das Problem des Friedens, insbesondere das langfristige Problem der Errichtung der Struktur einer neuen Welt; Probleme der Entwicklung, Familie und Bevölkerung (vgl. n. 37 *Populorum progressio*). (KNA)

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Wort an die Priester

Der Bischof von Fulda hat am 5. Juni 1967 ein Hirtenwort an die Priester gerichtet: Er empfiehlt vor allem die im Berufsleben stehenden jungen Männer, die eine Berufung zum Priesterstand fühlen und als Spätberufene in den Dienst der Kirche treten wollen, der besonderen Liebe und Sorge der Geistlichen (Amtsblatt Fulda 1967, 113).

2. Christliche Schulen

Die bayerischen Bischöfe haben am 25. Juli 1967 eine Erklärung zum Volksbegehren hinsichtlich der Volksschule abgegeben: Sie bekunden erneut die kirchliche Bereitschaft, an der Gestaltung eines Schulwesens nach den zeitgemäßen Erfordernissen der Pädagogik mitzuwirken. Die klare Bestimmung des christlichen Charakters der Volksschule bleibt jedoch das überragende Anliegen. Die bekenntnismäßige Ausprägung der schulischen Erziehung muß gesichert bleiben, soweit das schulorganisatorisch möglich ist. Aus diesem Grunde sehen die Bischöfe in dem von der CSU vorgelegten Entwurf für eine Änderung der Volksschulbestimmungen in Art. 135 der Verfassung eine gute Grundlage (Amtsblatt Augsburg 1967, 247).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Gottesdienst

Das Ordinariat Speyer hat die Feier der Brautmesse auch am Nachmittag erlaubt. Doch soll die Zeit der Messe so angesetzt

werden, daß nicht nur die Hochzeitsgesellschaft, sondern auch andere Gläubige leicht an der Messe teilnehmen können. Für die Brautmesse am Nachmittag wird, soweit erforderlich, Bination gestattet. Hochzeitsmessen an Samstagnachmittagen allerdings sind mit Rücksicht auf die Verpflichtungen der Seelsorger unerwünscht (Amtsblatt Speyer 1967, 507).

2. Sakramentspendung

Bezüglich der Taufen von Italienern in Deutschland wird darauf hingewiesen, daß diese, wenn sie von italienischen Seelsorgern gespendet werden, sowohl im Taufbuch der betreffenden italienischen Mission als auch im Taufbuch jener Pfarrei, in der die Taufe gespendet wird, eingetragen werden muß. Die erfolgte Taufe ist sowohl an die Pfarrei in Deutschland zu melden, wo die italienische Familie ihren Aufenthalt hat, sowie auch an die Pfarrei in Italien, von der die Familie herkommt. Formblätter in lateinischer und deutscher Sprache für diese Meldungen sind bei der Direktion der italienischen katholischen Mission in Deutschland (6 Frankfurt/M., Fürstenbergerstraße 177) erhältlich (Amtsblatt Fulda 1967, 125). — Dortselbst kann auch der Trauungsritus in beiden Sprachen (deutsch und italienisch) bezogen werden (Amtsblatt Köln 1967, 694).

3. Seelsorge

Das Ordinariat Meißen berichtet über katholisch-evangelische Begegnungen, die zur Erörterung gemeinsamer Fragen zwischen Vertretern der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen und des Ordinariats des Bistums Meißen stattgefunden haben. Dabei sind die Notwendigkeit und der Wert gemeinsamer Aussprachen festgestellt und folgende Richtlinien erarbeitet worden: 1. Die Kirchen sprechen sich über wichtige, den Glauben berührende Lebensfragen aus, in denen eine gemeinsame Stellungnahme angemessen erscheint. 2. Auf caritativen

Gebieten treten die diakonischen Werke und die Caritas miteinander in Fühlung zwecks gegenseitiger Information und Organisation. 3. Ökumenische und Kontrovers-Fragen sollen gemeinsam erörtert werden unter paritätischer Heranziehung von Sachkennern; in kleineren Kreisen kann auch eine gemeinsame Bibelarbeit ins Auge gefaßt werden; gemeinsame öffentliche Veranstaltungen sollen nicht ohne Absprache mit den beiderseitigen vorgesetzten kirchlichen Behörden geschehen. 4. Das gemeinsame Gebet soll besonders in der jährlichen Gebetswoche für die Einheit der Christen gepflegt werden. 5. Bezüglich gemeinsamer Gottesdienste wird Zurückhaltung angeraten. Keinesfalls können solche Gottesdienste mit Sakramentsfeier abgehalten werden, doch sind Gottesdienst mit Gebet, Lied, Schriftlesung und Schriftauslegung, auch Segenserteilung möglich (Amtsblatt Meißen 1967, 31).

4. Kirchlicher Laiendienst

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Frühjahr 1967 „Grundsätze für die Struktur der Laienarbeit in den Diözesen“ verabschiedet. Für die Gremien auf den verschiedenen Ebenen sollen künftighin einheitlich folgende Bezeichnungen verwendet werden: Pfarrgemeinderat, Katholikenausschuß des Dekanates N., der Stadt N., des Kreises N., des Bezirkes N., Diözesanrat der Katholiken des Bistums N., Arbeitsgemeinschaft der Diözesanräte der Katholiken im Land N., Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Aufgabe dieser Räte bzw. Ausschüsse ist es, gemäß n. 26 des Dekretes über das Laienapostolat in Beratung und Unterstützung der jeweiligen Träger des kirchlichen Amtes alle Kräfte des Laienapostolats zu koordinieren, gemeinsame Unternehmungen der Katholiken durchzuführen oder zu unterstützen, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Arbeit aller Gruppen und Zusammenschlüsse des Apostolats

der Laien zu inspirieren (Amtsblatt Freiburg 1967, 99).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Frühjahr 1967 „Richtlinien für die Ordnung des Studiums und der Betreuung der Laientheologen“ erlassen. Sie beziehen sich auf Laientheologen, welche die *Missio canonica* für den Lehrberuf an Berufs- und Realschulen sowie an Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen anstreben. Gemäß diesen Richtlinien hat jeder Abiturient, der diese Berufsabsicht hat, bei seiner Heimatdiözese zu beantragen, daß er in die Kandidatenlisten aufgenommen werde. Im zuständigen Ordinariat wird dann eine Karteikarte angelegt, von der eine Durchschrift der Theologischen Fakultät des Studienortes und der Zentralstelle beim Katholischen Schulkommissariat in Bayern übersandt wird. Auf diese Weise sollen in jeder Diözese die aus ihr hervorgehenden Laientheologen bekannt sein und mit ihnen schon während des Studiums Verbindungen aufgenommen werden. An jedem Universitätsort wird ein Bischöflicher Beauftragter für die Laientheologen bestellt werden, der persönliche Verbindung mit den Laientheologen hält, die über die wissenschaftliche Ausbildung hinaus auch eine berufsethische und geistliche Bildung und Führung erfahren müssen. Mit diesem Verfahren soll auch erreicht werden, daß nicht erst am Ende des Studiums die *Missio canonica* verweigert werde, die in manchen Fällen schon von allem Anfang an gar nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Einheitlich wird dieses Verfahren erstmals bei den Absolventen des Jahres 1967 durchgeführt. Die Religionslehrer werden um ihre Mitarbeit gebeten (Amtsblatt Freiburg 1967, 80).

5. Schule und Erziehung

Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Konferenz vom 20. Mai 1967 in Königstein einen neuen Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen verabschiedet. Dieser „Rah-

menplan für die Glaubensunterweisung mit Plänen für das 1. bis 10. Schuljahr“ ist mit Beginn des Schuljahres 1967/68 in den Diözesen eingeführt worden. Er gilt auch für das 5. bis 8. Schuljahr der Realschule und die unteren Klassen der Gymnasien (Amtsblatt Eichstätt 1967, 161).

Einen neuen Religionslehrplan für die Wirtschaftsschulen (Höhere Handelsschulen) sowie auch für die Sonderschulen (Bildungsschwache, Blinde, Gehörlose, lernbehinderte Kinder) hat das Bistum Rottenburg veröffentlicht (Amtsblatt Rottenburg 1967, 108).

6. Kirchengut, kirchliche Gebäude

Verschiedene Ordinariate erinnern, daß bei Abbruch, Veräußerung wesentlicher Veränderung usw. von Gebäuden sowie bei Verkauf und Verleihung von Kunstgegenständen, Dokumenten aus Archiven sowie von Büchern aus Bibliotheken die stiftungsaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Registraturen, pfarramtliche und liturgische Bücher, historisch-bedeutsame Denkmäler, Grabsteine und dergleichen. Es kennzeichnet den geschwundenen geschichtlichen, besonders kunstgeschichtlichen und liturgiegeschichtlichen Sinn und die mangelnde Kenntnis der kirchlichen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, daß kaum ein Monat vergeht, während dem nicht irgendwelche Mahnungen notwendig werden (Amtsblatt Osnabrück 1967, 259).

Das Ordinariat Regensburg erinnert an die Mahnung des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, daß, wenn Kunstwerke zur Restaurierung abtransportiert werden, leicht Schäden eintreten können, die wertmindernd, manchmal irreparabel sind. Für derartige Transporte dürfen nur sachkundige Firmen herangezogen werden (Amtsblatt Regensburg 1967, 104).

MISSION

1. Missionswerk der Kinder
Das Ordinariat Rottenburg macht darauf aufmerksam, welche wichtige religionspädagogische Aufgabe die Betreuung des „Missionswerkes der Kinder“ durch den Religionslehrer und die Behandlung des Missionsanliegens im Religionsunterricht sei (Amtsblatt Rottenburg 1967, 116).

2. Missionsspenden

Das Ordinariat München wünscht eine Ordnung des Missionsspendenwesens, die besonders deswegen notwendig ist, weil einzelne Missionsstellen für Freundschaftsverhältnisse, Patenschaften u. ä. von Pfarreien mehrfach unterstützt werden, andere bedürftige Missionswerke hingegen leer ausgehen. Die von der Fuldaer Bischofskonferenz eingesetzte „Bischöfliche Kommission für die Weltmission“ hält es daher für angezeigt, daß die deutschen Diözesen festzustellen suchen, an welchen Stellen innerhalb Deutschlands einzelne Missionen Unterstützungsanträge laufen haben und von wo überall sie regelmäßige Beihilfen größeren Betrages beziehen. Mit dieser Rundfrage sollen keineswegs einzelne Aktionen behindert oder beschränkt, doch soll eine notwendige Koordination gefördert werden (Amtsblatt München-Freising 1967, 369).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Die deutsche Bischofskonferenz hat bei der Zusammenkunft in Fulda vom 19. – 24. September 1967 folgenden Beschluß gefaßt: „Der Vorort des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB), seit 1942 mit der Diözesanstelle Freiburg verbunden, wird als „Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland“ errichtet. Sie hat den Diözesanwerken des PWB sowie den entsprechenden Stellen der Ordens- und Säkulargemeinschaften gegenüber subsidiäre

Funktion. Als Leiter wird vorgesehen Direktor E. Spath, Freiburg. Das PWB wird den Bischöflichen Kommissionen für Priester- und Ordensfragen zugeordnet.

Diese beiden Kommissionen werden beauftragt, die organisatorischen und finanziellen Fragen des PWB zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bischofskonferenz entsprechende Vorschläge zu unterbreiten“.

Entwicklung des PWB: Nachdem seit vielen Jahrzehnten in einigen Diözesen Vereinigungen zur Förderung von Priesterberufen bestanden, hat Prinzessin Maria Immaculata, Herzogin zu Sachsen, 1926 in Freiburg das „Frauenhilfswerk für Priesterberufe“ gegründet, das bald „Priesterhilfswerk“ genannt wurde, um nicht nur Frauen die Mitgliedschaft zu ermöglichen. 1934 wurde der monatliche Priestertag eingeführt. 1939 verboten die Machthaber des dritten Reiches das Priesterhilfswerk, das inzwischen in den meisten Diözesen fruchtbar gearbeitet hatte. 1941 errichtete Papst Pius XII. das päpstliche Werk für Priesterberufe. 1942 beschloß die Bischofskonferenz in Fulda: „Die Konferenz stellt die Freiburger Diözesanstelle des päpstlichen Werkes für Priesterberufe als Vorort für Deutschland auf und beschließt, das Werk schrittweise in allen Diözesen einzuführen. In jeder Diözese soll sofort ein Priester bezeichnet werden, sei es an den Seminarien oder beim Seelsorgeamt, dem die Sorge um den Priesternachwuchs übertragen ist.“ 1955 errichtete Papst Pius XII. das päpstliche Werk für Ordensberufe. 1961 übergab Papst Johannes XXIII. der Kirche fünf neue Votivmessen in den Anliegen der geistlichen Berufe. 1963 wurde in den Diözesen Aachen, Essen, Münster, Paderborn je ein Priester als „Seelsorger für geistliche Berufe“ freigestellt und mit Hilfe eines Unternehmensberaters ein „Informationsprogramm für kirchliche Berufe“ entworfen. Dadurch ergaben sich vor allem analytische Einsichten und Im-

pulse für eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Pastoral der geistlichen Berufe. 1964 führte Papst Paul VI. den „Welttag der geistlichen Berufe“ ein. 1965 wählten die Diözesandirektoren eine Kommission aus je einem Vertreter der deutschen Kirchenprovinzen, die mit der aus Vertretern des Katholischen Missionsrates, der Vereinigung Deutscher Ordensobern und des Vororts bestehenden Arbeitsgruppe verbunden wurde. Der PWB-Kommission gehören an: Bamberg und München-Freising: Ordinariatsrat Dr. Michael Höck; Breslau: Domprobst Dr. W. Haendly (Berlin); Freiburg und Vorort: Direktor E. Spath und P. Dr. E. W. Roethli MS; Köln: Rektor B. Niehues (Münster); Paderborn: Domvikar A. Schreckenber; Katholischer Missionsrat: Dr. Klaus Mund (Aachen); VDO: Dr. Dietmar Westemeyer OFM (Frankfurt) und Generalsekretär Dr. Karl Siepen CSsR (Köln). 1965 beschloß die Bischofskonferenz die Umbenennung in „Päpstliches Werk für geistliche Berufe in den Diözesen Deutschlands“. Seit 1966 wurde mit der personellen Erweiterung des Vorortes begonnen.

STAAT UND KIRCHE

1. Kirchliche Stiftungen

Zwischen dem Ordinariat Passau und der Regierung von Niederbayern (als stiftungsaufsichtliche Genehmigungsbehörde) ist eine Vereinbarung getroffen worden, daß in Zukunft die staatliche Genehmigung von Bauvorhaben kirchlicher Stiftungen nur dann erteilt wird, wenn vorher die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde vorliegt (Amtsblatt Passau 1967, 73).

2. Gebührengesetz

Im Lande Rheinland-Pfalz ist durch die Neufassung des Landesgebührengesetzes vom 30. März 1967 bestimmt worden, daß die Kirchen, Kirchengemeinden und

Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen von den Verwaltungsgebühren befreit sind, sofern die Amtshandlungen nicht eine wirtschaftliche oder gewerbliche Betätigung betreffen (Amtsblatt Trier 1967, 88).

3. Staatliche Verwaltung

In einem Erlaß der Regierung von Rheinland-Pfalz vom 30. 9. 1966 ist festgestellt worden, daß Volks- und Berufsschüler gegen Unfälle, welche ihnen auf dem Wege zum Religionsunterricht und zurück zustoßen, versichert sind, auch wenn sie mit einem Kleinbus oder einem privaten Personenkraftwagen befördert werden (Amtsblatt Speyer 1967, 519).

Durch Erlaß des hessischen Kultusministers am 20. Juni 1967 ist die Beurlaubung der Schüler von Haupt-, Real-, Sonder-, Berufsfachschulen und Gymnasien zu Rüstzeiten (Einkehrtagen, Schulentagen) geregelt worden. Die Schüler aller Schulen können bis zu drei Tagen zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen freigestellt werden (Amtsblatt Fulda, 1967, 124 und Limburg 1967, 140).

Die Oberfinanzdirektionen Freiburg und Karlsruhe haben für die badischen Regierungsbezirke die steuerlichen Mietwerte der Pfarrwohnungen festgelegt (Amtsblatt Freiburg 1967, 78).

Durch eine Entschließung des bayerischen Finanzministeriums vom 6. Juni 1967 ist Stellung genommen zur Frage, wann Grundstückserwerb für kirchliche Zwecke steuerfrei ist (Pfarramtsblatt 40, 1967, 253).

Die Oberfinanzdirektion Nürnberg hat am 16. Juni 1967 verkündet, daß Beiträge zum Verein „Werkvolk, süddeutscher Verband katholischer Arbeitnehmer“ steuerlich als Werbungskosten anerkannt werden, weil dieser Verband Aufgaben erfüllt, die wegen ihrer sozial- und be-

rufspolitischen Zielsetzung für einen Berufsverband der Arbeitnehmer typisch sind (Pfarramtsblatt 40, 1967, 254).

4. Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 18. November 1966 festgestellt, daß Zuwendungen und Spenden, welche kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen gegeben werden, nur bis zu fünf Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte absetzbar sind, auch wenn der Empfänger bestätigt, daß er den empfangenen Betrag zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke verwendet habe. Bei diesem Entscheid geht es um den Grundsatz, daß zur Ermittlung des Zweckes einer Spende der Charakter des Spendenempfängers, nicht die tatsächliche Verwendung entscheidend sei. Das heißt: die Spende an eine kirchliche Organisation ist immer nur bis zu 5 Prozent der Einkünfte absetzbar, weil diese Organisation institutionell keinen wissenschaftlichen Zweck hat; die Spende hingegen an eine wissenschaftliche Organisation (z. B. Universität, eine wissenschaftliche Gesellschaft oder Bibliothek) ist bis zu 10 Prozent der Einkünfte absetzbar, selbst wenn die betreffende Organisation das Geld nicht unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke, sondern etwa zur Besoldung einer Raumpflegerin verwendet. Diese Frage ist bedeutsam — darauf geht das Urteil zurück — wenn im Rahmen der Sammlungen „Misereor“ oder „Adveniat“ Geld für eine ausländische kirchliche Hochschule gegeben wird. Das wird nicht als Spende für wissenschaftliche Zwecke, sondern nur als Spende an die Kirche anerkannt (Pfarramtsblatt 40, 1967, 255).

Das Urteil des Landgerichts Tübingen vom 22. Juni 1966 hat hinsichtlich der Natur und des Umfanges der elterlichen Gewalt bestimmt: Die elterliche Gewalt ist nicht als Herrschaftsrecht zu verstehen, sondern als ein Sonderrecht, das durch die Pflicht, dem Kinde zu dienen,

gebunden ist. Der alleinige Inhaber der elterlichen Gewalt kann den Umgang der minderjährigen Tochter mit einem bestimmten Mann grundsätzlich nach seinem Ermessen untersagen (Pfarramtsblatt 40, 1967, 234).

Das Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 6. Dezember 1966 hat hinsichtlich Erziehungsrecht und Fürsorgeerziehung erklärt: Ist eine Minderjährige verheiratet oder wurde ihre Ehe nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres aufgelöst, so kann für die Minderjährige nicht mehr Fürsorgeerziehung angeordnet werden; denn wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr der elterlichen Erziehung unterliegt, kann auch nicht mehr im Wege der öffentlichen Jugendhilfe in eine Ersatzerziehung gegeben werden (Pfarramtsblatt 40, 1967, 238).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil vom 16. Dezember 1966 mit Fragen des Friedhofrechts, speziell mit der Gerichtsbarkeit und dem Verwaltungsrechtsweg bei einem Streit um die Benutzung eines kirchlichen Friedhofs und die Genehmigungspflicht kirchlicher Friedhofssatzungen befaßt (Pfarramtsblatt 40, 1967, 291).

Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat durch Entscheidung vom 12. Juli 1967 Stellung genommen zum christlichen Charakter der Volksschulen, eine Entscheidung, die zweifellos über das Land Bayern hinaus von Bedeutung ist. Das Verfassungsgericht erklärt: Große Teile des Volkes entnehmen den Grundsätzen der christlichen Konfession die Maßstäbe für ihr sittliches Handeln. Daher soll der christliche Geist Unterricht und Erziehung erfüllen. Es wäre mit dem natürlichen Erziehungsrecht der christlichen Eltern nicht zu vereinbaren, wenn Kinder deswegen nicht mehr im christlichen Geiste unterrichtet werden sollten, weil einzelne Erziehungsberechtigte dem Christentum ablehnend gegenüberstehen und eine entsprechende Unterrichtung und Erzie-

hung ihres Kindes verlangen. „Es wird daher nicht möglich sein, ihnen die ihren — übrigens keineswegs einheitlichen — Wünschen entsprechenden Schularten zur Verfügung zu stellen. Der Minderheit muß daher zugemutet werden, es hinzunehmen, daß bei der Ausgestaltung des Schulwesens ihre Interessen zurücktreten. ... Bei der Organisierung des Schulwesens ist es ... praktisch schlechterdings unmöglich, den Wünschen von Minderheiten stets ganz gerecht zu werden.“ Mit diesem Urteil ist der christliche Charakter der bayerischen Volksschule als verfassungsgemäß bezeichnet worden (Sein und Sendung 32, 1967, 520).

Der bayerische Verfassungsgerichtshof hat durch Entscheidung vom 26. Juli 1967 bezüglich des Kirchensteuerrechts erklärt: Für die Kirchensteuerpflicht sind, da dieselbe aufgrund der „Bürgerlichen Steuerlisten“ erhoben wird, einzig staatliche Bestimmungen, keineswegs kirchenrechtliche Normen maßgebend. Mit dieser Entscheidung wurde die Klage eines katholischen Mannes abgewiesen, in der es um folgendes ging: Dieser praktizierende Katholik ist bürgerlich geschieden; er muß daher die Einkommens- und die Kirchensteuer nach den Sätzen für Unverheiratete bezahlen. Da die katholische Kirche aber, die ein Scheidungsurteil nicht anerkennt, ihn weiterhin als verheiratet betrachtet, könne, meinte der Antragsteller, die Kirche nicht berechtigt sein, von ihm die höheren Steuern eines Ledigen zu nehmen; sie müsse sich mit den niedrigeren Sätzen eines Verheirateten begnügen. Das Verfassungsgericht hat entschieden, daß der Staat mit Recht bei der Erlassung von Kirchensteuergesetzen seine Rechtsbegriffe und seine Rechtsnormen zugrundelege, nicht diejenigen einer bestimmten Kirche, die schon um ihrer Unterschiedlichkeit willen im staatlichen Bereich nicht beachtet werden können (Sein und Sendung 32, 1967, 521).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue General- und Provinzobere

Das Generalkapitel der Claretiner, das am 1. September 1967 im internationalen Kolleg des Ordens in Rom zusammengetreten war, wählte P. Antonio Leghisa zum Generalobern. Der neue Ordensgeneral zählt 46 Jahre. Er ist zu Triest aus einer slowenischen Familie geboren, und machte seine Studien in Italien und Spanien. 1945 wurde er zum Priester geweiht. In Rom war er lange Zeit in der Redaktion der Zeitschrift „Commentarium pro Religiosis et Missionariis“. Er war zuletzt Provinzial der italienischen Ordensprovinz und schließlich Generalpostulator. Die Claretiner, gegründet 1849, zählen derzeit 4128 Mitglieder (davon 2040 Priester) in 324 Niederlassungen (Annuario Pontificio 1967, 840).

Das 9. Generalkapitel der Steyler Missionare, das am 8. November 1967 in Nemi bei Rom zusammengetreten war, wählte am 15. Dezember den bisherigen Provinzial der Ost-Provinz SVD in den USA, Pater John Musinsky, zum Generalobern. P. Musinsky, geboren zu Mundall, Pennsylvania, steht im 49. Lebensjahr; er wurde 1944 zum Priester geweiht und erwarb sich 1947 an der päpstlichen Universität Gregoriana das Doktorat; lange Jahre war er in der Ausbildung der Ordensjugend als Novizenmeister und Studentenpräfekt tätig. P. Musinsky ist der 7. General der 1875 gegründeten Gesellschaft des Göttlichen Wortes; er löst den bisherigen Ordensgeneral, P. Johannes Schütte, ab. Die Gesellschaft zählt derzeit 5744 Mitglieder (davon 3003 Priester) und 206 Niederlassungen. (L'Ossevatore Romano n. 291 v. 17. 12. 1967).

Das 16. Generalkapitel der Maristen-Schulbrüder wählte den Mexikaner Br. Basilio Rueda

Guzman zum neuen Generalobern. Der neue Ordensgeneral (geboren 1924) gehört seit 1943 dem Orden an und war in verschiedenen Ländern Amerikas und Europas in seinem Beruf tätig. Die Schulbrüder wurden 1817 in Frankreich gegründet und erziehen derzeit in 800 Häusern cirka 380 000 Jugendliche. Auf dem Kapitel waren 155 Kapitulare aus 60 Ländern anwesend (L'Osservatore Romano n. 222 v. 25./26. 9. 67).

Zum Abtprimas des Benediktinerordens wurde am 28. September der Amerikaner P. Rembert Weakland gewählt. Der neue Abtprimas war seit 1963 Erzabt in St. Vincent in Latorbe (Pennsylvania). Er ist geboren 1927, seit 1949 Mitglied des Benediktinerordens und seit 1951 Priester. Seine Studien machte er in Frankreich, Rom und an der Columbia-University in New York.

Die Coopertori Parrocchiali di Cristo Ré haben auf ihrem Generalkapitel in Rom den Franzosen Pierre Mathieu zum Generalobern gewählt. Der neue Ordensgeneral zählt 52 Jahre. Er ist seit 1950 Mitglied der Gemeinschaft und war bisher Professor der Moraltheologie im französischen Studienhaus seines Ordens.

Das XVII. Generalkapitel der Redemptoristen hat den Brasilianer Pater Tarzasio Ariovaldo Amaral zum Generalobern gewählt. Der neue Ordensgeneral war seit 1963 Generalkonsultor und Generalprokurator. Er ist geboren am 23. Dezember 1919 in Tabatinga (Diözese São Carlos). Nach seiner Profeseß am 2. Februar 1938 studierte P. Amaral Philosophie und Theologie in Tieté, der Hochschule der brasilianischen Ordensprovinz São Paulo, die in den Jahren 1894—1944 durch die süddeutschen Redemptoristen aufgebaut worden ist. Einige Jahre nach seiner Priesterweihe (1. Februar 1943) wurde

P. Amaral von seinen Ordensobern nach Rom geschickt zum Studium des Kirchenrechts. Er erwarb sich an der päpstlichen Lateran-Universität das Doktorat in utroque iure. In der Folgezeit war er Professor des Kirchenrechts an der Hochschule Tieté, sowie Rektor des Studienhauses. In vielfältiger Weise leistete er seelsorgliche Tätigkeit als Pfarrer, bei Volksmissionen und als Exerzitienmeister. In seinen Veröffentlichungen befaßte er sich vor allem mit kirchenrechtlichen Fragen. Er ist Konsultor der päpstlichen Kommission für die Neu-Kodifizierung und Revision des Kirchenrechts. Das Generalkapitel, das am 8. September 1967 zusammengetreten war, um nach dem Auftrag des 2. Vatikanischen Konzils eine zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens in die Wege zu leiten, wählte am 7. November den neuen Generalobern. Sein Vorgänger, P. William Gaudreau, war am 11. September 1967 aus Altersgründen zurückgetreten. — Der Redemptoristenorden (gegründet 1732 durch den heiligen Alfons von Liguori) zählt gegenwärtig 8777 Mitglieder (davon 5869 Priester) und 755 Niederlassungen in 65 Ländern. Auf dem Generalkapitel waren die Obern und gewählte Vertreter aus 36 Ordensprovinzen, sowie 37 Vize-Provinzen und Missionsgebieten versammelt. Die deutschen Redemptoristenprovinzen München und Köln sowie die Vizeprovinz Karlsbad zählen insgesamt 620 Mitglieder.

Die süddeutschen Redemptoristen haben eine Vizeprovinz in Japan, die norddeutschen in Indonesien

Die Generalleitung der Kongregation der Hünfelder Oblaten von der makellosen Jungfrau hat P. Johannes Schulte-Kückelmann zum Provinzial der deutschen Provinz ernannt. Der neue Provinzial ist Herausgeber des jährlich in drei Bänden erscheinenden Predigtwerkes „Gottes Wort im Kirchenjahr“.

2. Ernennungen

Der Dominikanerpater Mauro Laccioni wurde zum Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Vulgata-Ausgabe ernannt (L'Osservatore Romano n. 260 vom 10. November 1967).

P. Josef Roßkothen SAC, Frankfurt, wurde von der deutschen Bischofskonferenz mit der religiösen und berufsethischen Bildungsarbeit für katholische Ingenieure beauftragt (KNA).

Der Heilige Vater hat die beiden Dominikaner Paul Philippe, Erzbischof von Heracleopolis magna und Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, sowie P. Benedikt Duroux zu Konsultoren der Religiosenkongregation ernannt (L'Osservatore Romano n. 200 vom 31. August 1967).

3. Zeugnis

Der kanadische Kardinal Paul Emile Léger, Erzbischof von Montréal hat auf sein Bistum verzichtet. Der 63jährige Kardinal begab sich in ein afrikanisches Missionsgebiet und widmet sich dort der Seelsorge an den Leprakranken. Der Kardinal ist Sulpizianer (L'Osservatore Romano n. 260 vom 10. November 1967).

4. Auszeichnungen

Für sein soziales Wirken und seinen Beitrag zur Förderung der deutsch-japanischen Beziehungen ist P. Gedeon Goldmann OFM mit dem Bundesverdienstkreuz I. Klasse ausgezeichnet worden. P. Goldmann ist Pfarrer der Itabashi-Kirche in einem Slumviertel

Tokios. Sein soziales Wirken umfaßt Heime für Arme, Müttererholungsheime und Stipendien für hilfsbedürftige Studenten. Er war bereits vor zwei Jahren von der japanischen Regierung mit einem hohen Orden ausgezeichnet worden (KNA).

Fünffacher Ehrendoktor wurde der Redemptoristenpater und Moraltheologe Dr. Bernhard Häring (55), Professor an der phil.-theol. Hochschule der Redemptoristen in Gars am Inn und an der Lateran-Universität in Rom aus Anlaß von Gastvorlesungen, die er 1966/67 in den USA, Kanada, Mexiko, Japan und Brasilien hielt. Den Doktorhut bekam er vom Joseph's College, Indiana, USA, von der Notre Dame University, Notre Dame, Indiana, USA, vom St. Francis College, Naima, USA, vom La Salle College, Philadelphia, USA, von der Lutherischen Universität Wagner College, New York.

5. Heimgang

Am 5. November 1967 starb Kardinal Maximus IV. Saigh, Patriarch von Antiochien für den melchitischen Ritus. Er war geboren am 10. April 1878, zum Priester geweiht am 17. September 1905, seit 30. August 1919 Bischof und seit 22. Februar 1965 Kardinal. Der Verstorbene gehörte der Missionsgesellschaft des heiligen Paulus an. Er war Mitglied der Kardinalskongregation für die Ostkirche, sowie der Kommission für die Revision des Kirchenrechtes der lateinischen und der orientalischen Kirche.

Josef Pfab